

Zur Fehlentscheidung des Verfassungsgerichtshofs

in Sachen Verweigerung einer Niederlassungsbewilligung für den gleichgeschlechtlichen Ehegatten eines EU-Bürgers

Rechtssache B 1512/03-6 vom 14.10.2004 (veröffentlicht am 28.10.04)

1. Die Fakten:

Ein Deutscher und ein US-Bürger haben am 7. 9. 2001 am Standesamt in Delft (Niederlande) eine (gleichgeschlechtliche) Zivilehe geschlossen. Der Deutsche wollte später eine ihm bei einer internationalen Organisation in Wien angebotene Stelle antreten und daher sein EU-Recht auf Niederlassungsfreiheit samt Familiennachzug in Anspruch nehmen.

Die österreichischen Behörden weigerten sich jedoch, die in den Niederlanden geschlossene gleichgeschlechtliche Ehe anzuerkennen und dem US-Bürger eine Niederlassungsbewilligung zu erteilen.

2. Die rechtlichen Grundlagen:

Laut geltendem EU-Recht („Verordnung Nr. 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft“) und österreichischem Fremdenrecht (§ 47) genießt der „Ehegatte“ eines EU-Bürgers Niederlassungsfreiheit (auch wenn er Drittstaatsangehöriger ist).

Die österreichischen Behörden haben jedoch in diesem Fall die Definition des Begriffs „Ehegatte“ auf verschiedengeschlechtliche Ehegatten eingeschränkt, was indes eindeutig EU- und menschenrechtswidrig und deshalb auch verfassungswidrig ist:

Die EU verfügt im Bereich des Familien- und Eherechts über keine Zuständigkeit.

Artikel 9 der EU-Charta der Grundrechte sieht ausdrücklich vor, dass das Recht, eine Ehe einzugehen, und das Recht, eine Familie zu gründen, nach den einzelstaatlichen Gesetzen gewährleistet werden (klassischer Fall von Subsidiarität).

Artikel 21 der EU-Charta der Grundrechte verbietet die Diskriminierung u. a. aufgrund des Geschlechts und der sexuellen Orientierung. Die Charta bindet die EU-Institutionen und die Mitgliedsstaaten bei der Anwendung von EU-Recht (Artikel 51).

Es ist daher völlig eindeutig, dass Österreich hier nicht die Definition des Begriffs „Ehegatte“ nach österreichischem Recht geltend machen kann, sondern die in den Niederlanden geschlossene (gleichgeschlechtliche) Ehe für den Zweck der Niederlassung bzw. des Familiennachzugs anerkennen muss, denn hier geht es um die diskriminierungsfreie und EU-Charta-konforme Anwendung von EU-Recht, in diesem Fall der Verordnung 1612/68.

3. Zum Erkenntnis des VfGH im Einzelnen:

Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs und seine darin gemachten Ausführungen sind falsch, inkompetent, widersprüchlich und vollkommen willkürlich, wie sich leicht nachweisen lässt:

Der VfGH argumentiert, er könne der diskriminierenden, angefochtenen Auslegung des Begriffs „Ehegatte“ durch die Behörden nur dann entgegentreten, wenn aus verfassungsrechtlichen Gründen eine andere Auslegung des Fremdengesetzes geboten wäre, was er jedoch verneint:

Wie der Verfassungsgerichtshof schon im Erkenntnis vom 12. Dezember 2003, B 777/03, ausgesprochen hat, gebieten weder der Gleichheitssatz der österreichischen Bundesverfassung noch die Europäische Menschenrechtskonvention (arg. „Männer und Frauen“ in Art. 12) eine Ausdehnung der auf die grundsätzliche Möglichkeit der Elternschaft ausgerichteten Ehe auf Beziehungen anderer Art. Dass solche Beziehungen anderswo der Ehe gleichgestellt sind oder als Ehe anerkannt werden, ändert nichts an der grundsätzlichen Freiheit des Gesetzgebers, die von ihm für Ehegatten vorgesehenen Rechtsfolgen nur auf Verbindungen von Personen unterschiedlichen Geschlechts anzuwenden.

An den Bestand einer Ehe anknüpfende Rechtsfolgen sind daher nicht schon allein deshalb unsachlich, weil sie nicht auch für andere Beziehungen vorgesehen sind. Es muss aber ein Sachzusammenhang zwischen der Ehe und diesen Rechtsfolgen bestehen. Ein solcher kann hier im zulässigen Bestreben des Gesetzgebers gesehen werden, das Zusammenleben von Ehegatten wie von Eltern und Kindern zu fördern und zu erleichtern. Durch die in Abs. 2 und 3 des § 47 getroffene Regelung soll den typischerweise im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Verwandten und Ehegatten (die solche Verwandtschaften herbeiführen können oder herbeigeführt haben) das Verbleiben im Familienverband unter den Bedingungen der Freizügigkeit gesichert werden. Anderen Gemeinschaften – gleichen oder verschiedenen Geschlechts – stehen die allgemeinen Möglichkeiten des Fremdenrechts offen. Eine Diskriminierung solcher anderer Beziehungen liegt in der Bedachtnahme auf die Eigenart der Ehe zwischen Mann und Frau nicht. Wenn der Gesetzgeber die

ihm in Art. 10 Abs. 1 und 2 der Verordnung des Rates auferlegte Pflicht durch eine solche Regelung erfüllt, handelt er nicht unsachlich und benachteiligt Beziehungen, denen gemeinsame Nachkommen schon begrifflich versagt bleiben müssen, nicht.

Hier unterliegt der VfGH gleich zwei grundlegenden Irrtümern:

Zum einen ist eine gleichgeschlechtliche Ehe in den Niederlanden per definitionem eine „Ehe“ und keinesfalls nur eine Beziehung, die der Ehe bloß „gleichgestellt“ ist oder bloß „als Ehe anerkannt“ wird – es ist genauso eine Ehe wie eine zwischen einer Frau und einem Mann geschlossene Ehe. Es handelt sich also ausdrücklich nicht um „Beziehungen anderer Art“, „andere Beziehungen“ oder „andere Gemeinschaften“, wie der VfGH ständig zu unterstellen versucht. Die Betonung des VfGH, die Ehe beruhe in erster Linie auf der grundsätzlichen Möglichkeit gemeinsamer Nachkommen, muss daher als vordergründiger Kunstgriff erscheinen, um zur Untermauerung seiner Argumentation eine nicht gegebene und in den Niederlanden auch gesetzlich nicht vorgesehene Unterschiedlichkeit oder Ungleichwertigkeit zwischen einer gleichgeschlechtlichen und einer verschiedengeschlechtlichen Ehe zu insinuieren. Das Argument ist jedoch auch insofern nicht logisch, als auch in Österreich fortpflanzungsunfähige Ehepaare oder Frauen jenseits des gebärfähigen Alters nicht grundsätzlich von der Ehe ausgeschlossen werden. Das Zeugen von Kindern und ihre Erziehung ist nach der Vorstellung des Gesetzes das erwünschte Ziel jeder Ehe, doch sind auch kinderlose Ehen voll gültig und erfüllen den wesentlichen Zweck des gegenseitigen Beistands. § 90 ABGB erwähnt die Pflicht, Kinder zu zeugen, nicht mehr, weshalb überwiegend und zu Recht in der österreichischen Lehre und Rechtsprechung die Ansicht vertreten wird, dass die Zeugung von Kindern nicht zum Wesen der Ehe gehöre und eine Vereinbarung der Kinderlosigkeit zwischen den Ehepartnern gemäß § 91 ABGB zulässig ist. Das Verständnis vom Rechtsinstitut der Ehe hat sich somit seit dem Inkrafttreten des ABGB im Jahre 1811 erheblich gewandelt, und mittlerweile sind der Zweck der Zeugung von Kindern sowie die Unzertrennlichkeit der Ehe durch entsprechende gesetzliche Bestimmungen aufgeweicht worden – es bleibt, so betrachtet, nur mehr die gegenseitige Beistandspflicht als Zweck der Ehe bestehen.

Auf jeden Fall ist dieses Argument in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der EU ohnehin nicht stichhaltig, als die

Verordnung Nr. 1612/68 den Familiennachzug des Ehegatten nicht an das Vorhandensein von Kindern knüpft. Im Gegenteil: Wie der VfGH selbst feststellt, soll durch diese Verordnung „den typischerweise im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Verwandten und Ehegatten (die solche Verwandtschaften herbeiführen können oder herbeigeführt haben) das Verbleiben im Familienverband unter den Bedingungen der Freizügigkeit gesichert werden“ – unabhängig vom Vorhandensein von Kindern.

Zum anderen geht es hier nicht um eine in Österreich zu schließende Ehe, was Gegenstand der Beschwerde in der zitierten Sache B 777/03 war, sondern ausschließlich um die Anerkennung einer im Ausland geschlossenen Ehe für den Zweck des Familiennachzugs des Ehegatten gemäß EU-Recht. Wie oben unter 2) dargelegt wurde, spielt dabei weder die Definition des Begriffs „Ehegatte“ nach österreichischem Recht noch die Intention oder Bestrebung des österreichischen Gesetzgebers irgendeine Rolle.

Auf geradezu perfide Art argumentiert der VfGH weiter:

Ob die Auslegung der Behörden dem Gemeinschaftsrecht entspricht und der Gesetzgeber dessen Aufträge in jeder Hinsicht erfüllt hat, hat der Verfassungsgerichtshof nicht zu prüfen. Daher ist auch auf die Anregung, ein Vorabentscheidungsverfahren zu provozieren, nicht einzugehen. Dass die Behörde Willkür geübt hätte, indem sie Gemeinschaftsrecht nicht berücksichtigt hätte, kann der Gerichtshof nicht finden. Dass geltendes Gemeinschaftsrecht im Zusammenhang mit dem Recht der Familienangehörigen auf Wohnungsnahme im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates die Gleichstellung der in Rede stehenden Beziehungen mit der Ehe geböte oder die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs oder des Gerichtshofs für Menschenrechte dahin gehe, behauptet der Beschwerdeführer selbst nicht. Seine Hinweise auf den „den derzeitigen Diskussionsstand in der Europäischen Union widerspiegelnde[n] Entwurf“ für eine – mittlerweile zu 2004/38/EG sogar schon erlassene, aber noch nicht durchzuführende und infolgedessen hier auch nicht zu erörternde – Richtlinie und eine „zu erwartende Rechtsansicht“ des Gerichtshofs in Luxemburg (anders nämlich EuGH 17.4. 1986, Rs. 59/85, Reed, Slg. 1986, 01283, und EuGH 31.5.2001, Rs. C-122/99 und C-125/99, Slg. 2001, I 04319) zeigen im Gegenteil, dass auch unter diesem Gesichtspunkt eine Gleichheitswidrigkeit nicht vorliegt.

Hier meint der VfGH einerseits, er habe nicht zu prüfen, ob die Auslegung der Behörden dem Gemeinschaftsrecht entspricht – ohne dies näher zu erläutern oder gar zu begründen, wobei indes die gesamte Beschwerde auf diese Frage hinausläuft –, stellt aber andererseits fest, er könne nicht finden, dass die Behörde hier Willkür geübt hätte.

Als besonders trickreiche Verwirrungstaktik bzw. bewusste Desinformation muss dabei folgende vom VfGH gemachte Feststellung gewertet werden:

Dass geltendes Gemeinschaftsrecht im Zusammenhang mit dem Recht der Familienangehörigen auf Wohnungsnahme im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates die Gleichstellung der in Rede stehenden Beziehungen mit der Ehe geböte oder die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs oder des Gerichtshofs für Menschenrechte dahin gehe, behauptet der Beschwerdeführer selbst nicht.

Warum sollte der Beschwerdeführer dies auch tun, wo doch für ihn die „in Rede stehende Beziehung“ eine „Ehe“ ist und keine andere Form einer Beziehung? Für den Beschwerdeführer geht es nicht um eine Gleichstellung seiner Beziehung mit einer Ehe (da ja seine Beziehung ohnehin eine Ehe ist), sondern um die Anerkennung seiner in den Niederlanden geschlossenen Ehe! Dass diese Nichtanerkennung im Widerspruch zur Rechtsprechung des EGMR steht, hat der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde indes sehr wohl behauptet und begründet (siehe später).

Da die gleichgeschlechtliche Ehe in den Niederlanden erst seit 2001 besteht, gibt es in der Tat auch keine einschlägige Rechtsprechung des EuGH, weshalb der Beschwerdeführer ja nicht zuletzt auch die Vorabentscheidung durch den EuGH angeregt hat und weshalb die vom VfGH zitierten Fälle 59/86 und C-122/99 und C-125/99 für das gegenständliche Verfahren überhaupt nicht relevant sein können (in den genannten Fällen ging es um unverheiratete verschiedengeschlechtliche Lebensgefährten bzw. um gleichgeschlechtliche eingetragene Partner nach schwedischem Recht, nicht jedoch um eine gleichgeschlechtliche Ehe).

Mit seiner Weigerung, den vorliegenden Fall dem EuGH zur Vorabentscheidung vorzulegen, hat der VfGH nicht nur die Möglichkeiten des Beschwerdeführers, zu seinem Recht zu kommen, auf massive unfaire und willkürliche Art und Weise beschnitten, sondern auch dem EuGH die Gelegenheit entzogen, auf diesem Gebiet Rechtsprechung zu etablieren. Gerade weil der vorliegende Fall ein Novum bedeutet, wäre eine Befassung des EuGH mit dieser Frage im Sinne der Gerechtigkeit geboten gewesen.

Weiters wäre es sehr wohl äußerst sinnvoll und hilfreich gewesen, hätte der VfGH die Hinweise und Anregungen des Beschwerdeführers aufgegriffen und sich mit dem aktuellen Diskussionsstand in der EU und der mittlerweile erlassenen Richtlinie 2004/38/EG, die die derzeit geltende Verordnung 1612/68 ersetzen wird, näher beschäftigt. Hätte er dies nämlich getan, wären die letzten Zweifel darüber, ob der „Ehegatten“-Begriff in der Verordnung 1612/68 gleichgeschlechtliche Ehegatten umfasst oder nicht, bei unvoreingenommener und objektiver Betrachtung wohl endgültig zerstreut worden.

Denn im Zuge der Vorarbeiten dieser „Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten“ wurden auch die Definition des Begriffs der von der Richtlinie erfassten „Familienangehörigen“ im Allgemeinen und die Definition des Begriffs „Ehegatte“ im Besonderen ausführlich diskutiert und in einer Weise festgelegt, die auch endgültige Rückschlüsse auf die Definition des Begriffs „Ehegatte“ in der derzeit geltenden Verordnung 1612/68 erlaubt.

Während 1968 keinerlei rechtliche Anerkennung gleichgeschlechtlicher PartnerInnenschaften bestand, hat sich dies seither entscheidend verändert, wobei es neben der Öffnung der standesamtlichen Ehe für gleichgeschlechtliche Paare in den Niederlanden (2001) und Belgien (2003) auch zur Einführung verschiedener Rechtsinstitute wie der Eingetragenen PartnerInnenschaft in etlichen Ländern des EWR gekommen ist (Dänemark, Norwegen, Schweden, Island, Niederlande, Finnland, Frankreich, Portugal, Deutschland und zuletzt Luxemburg). Deshalb war es unvermeidlich, diese Entwicklungen in der neuen Richtlinie 38/2004 zu berücksichtigen. Und in dieser neuen Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „Familienangehöriger“ laut Artikel 2 Nummer 2 folglich nicht nur

a) den Ehegatten;

sondern auch – völlig neu im Vergleich zur Verordnung 1612/68 –

b) den Lebenspartner, mit dem der Unionsbürger auf der Grundlage der Rechtsvorschriften eines Mitgliedsstaats eine eingetragene Partnerschaft eingegangen ist, sofern nach den Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats

die eingetragene Partnerschaft der Ehe gleichgestellt ist und die in den einschlägigen Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats vorgesehene Bedingungen erfüllt sind.

Da in dieser Aufzählung der gleichgeschlechtliche Ehegatte nicht ausdrücklich vorkommt, aber auch nicht unter b) subsumiert werden kann (denn die gleichgeschlechtliche Ehe ist keine eingetragene Partnerschaft, gerade auch nicht in den Niederlanden, wo dieses Rechtsinstitut für gleich- und verschiedengeschlechtliche Paare zusätzlich zur gleich- und verschiedengeschlechtlichen Ehe besteht) und da es denkunmöglich ist, dass das Europäische Parlament und der Rat in dieser Richtlinie für die gleichgeschlechtliche Ehe überhaupt keine Regelung treffen wollten, zumal diese ja sogar einen höheren rechtlichen Stellenwert hat als die eingetragene Partnerschaft, ist die einzig plausible, denkmögliche und aufgrund der Entstehungsgeschichte der Richtlinie und der diesbezüglichen Dokumente des Parlaments und des Rats auch einzig nachvollziehbare Schlussfolgerung die, dass der Begriff „Ehegatte“ unter a) den gleichgeschlechtlichen Ehegatten mit einschließt. Hätten Parlament und Rat den gleichgeschlechtlichen Ehegatten von der Anwendung dieser neuen Richtlinien ausschließen wollen, hätten sie die Möglichkeit gehabt, dies explizit zu tun.

Aus der Formulierung der neuen Richtlinie lässt sich weiters die einzig mögliche Schlussfolgerung ableiten, dass auch der Begriff „Ehegatte“ in der jetzt geltenden Verordnung 1612/68 bereits den gleichgeschlechtlichen Ehegatten mit umfassen muss, da ja keine Definitionsänderung erfolgte. Hätten Parlament und Rat den Begriff des „Ehegatten“ erst mit der neuen Richtlinie auf gleichgeschlechtliche Ehegatten ausdehnen wollen, hätten sie logischerweise den Begriff „Ehegatte“ in der neuen Richtlinie ausdrücklich als „Ehegatte verschiedenen und gleichen Geschlechts“ näher definieren oder eben in den Punkt b) aufnehmen müssen.

Höhepunkt der unglaublichen Äußerungen des VfGH ist seine Auffassung betreffend die mögliche Verletzung der EMRK (und indirekt die Rechtsprechung des EGMR, die der Beschwerdeführer eben sehr wohl angesprochen hat, was der VfGH aber – wie oben zitiert – irrigerweise in Abrede stellt):

Stellt der Gesetzgeber aus sachlichen Gründen auf den Bestand einer Ehe ab, kann dadurch auch nicht das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art. 8 EMRK verletzt sein; aus dem Gebot, (bloße) Lebensgemeinschaften ohne Rücksicht auf das Geschlecht gleich zu behandeln, lässt sich für deren Gleichbehandlung mit der Ehe nichts gewinnen.

Wenn der VfGH jetzt wieder so tut, als gehe es um eine Gleichstellung einer „(bloßen) Lebensgemeinschaft“ mit der Ehe, dann muss man sich wirklich fragen, ob er den Beschwerdeführer und die Öffentlichkeit hier absichtlich in die Irre führen will, denn drei Seiten zuvor hat er in seinem Erkenntnis ja selber festgestellt:

Der Beschwerdeführer ist Angehöriger der Vereinigten Staaten von Amerika und hat nach seinen Angaben am 7. September 2001 in den Niederlanden vor dem Standesamt Delft einen deutschen Staatsangehörigen geheiratet.

Hat er das inzwischen vergessen? Was soll diese Feststellung? Oder hat der VfGH die Ausführungen des Beschwerdeführers (Punkt III. 4. der Beschwerde) missverstanden, was nicht unbedingt für den VfGH sprechen würde, da die Ausführungen recht klar sind. Der Beschwerdeführer hat ausdrücklich auf die denkwürdige Entscheidung des EGMR in der Beschwerde Karner gegen Österreich (Nr. 40016/98) verwiesen. In diesem Fall hat der Gerichtshof in seinen Ausführungen erstmals einen direkten Vergleich zwischen der Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlechts und der sexuellen Orientierung gezogen:

Genau wie bei unterschiedlicher Behandlung aufgrund des Geschlechts bedarf es zur Rechtfertigung unterschiedlicher Behandlung aufgrund der sexuellen Orientierung besonders schwerwiegender Gründe.

In diesem Urteil nimmt der EGMR auch näher zur Frage Stellung, was ein solcher schwerwiegender Grund sein kann. Die österreichische Bundesregierung hatte die gesetzliche Ungleichbehandlung von verschieden- und gleichgeschlechtlichen Lebensgefährten bzw. Lebensgemeinschaften mit dem Ziel des „Schutzes der traditionellen Familie“ rechtfertigen wollen. Der Gerichtshof wies diese Rechtfertigung indes zurück und stellte fest, dass ein solches Ziel grundsätzlich zwar „einen schwerwiegenden und legitimen Grund“ darstelle, um eine Ungleichbehandlung zu rechtfertigen, es müsse aber zugleich nachgewiesen werden, dass diese auch „notwendig“ sei, um dieses Ziel zu erreichen. Im gegenständlichen Fall stellte der Gerichtshof fest, dass er nicht erkennen konnte, „dass die Regierung irgendwelche Argumente vorgebracht hätte, die eine solche Schlussfolgerung zuließen“. Mit

anderen Worten: Die rechtliche Ungleichbehandlung von gleich- und verschiedengeschlechtlichen Lebensgemeinschaften ist nicht „notwendig“ – weil ungeeignet –, um die traditionelle Familie zu schützen.

Basierend auf diesen Ansichten des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Rechtssache Karner gegen Österreich steht jedenfalls fest, dass gerade bei einer Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Beziehungen aufgrund der sexuellen Orientierung und des Geschlechts der Gesetzgeber verpflichtet ist, eine sachliche Ungleichbehandlung entsprechend zu begründen und zu determinieren und auch nachzuweisen, warum diese für die Erreichung eines legitimes Ziels „notwendig“ ist. Wenn also der EGMR bereits eine unterschiedliche Behandlung von gleich- mit verschiedengeschlechtlichen Lebensgemeinschaften als Verletzung von Artikel 8 EMRK in Verbindung mit Artikel 14 EMRK wertet, dann muss – wie der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde für jeden Laien verständlich ausführte – eine unterschiedliche Behandlung von gleich- und verschiedengeschlechtlichen Ehen bei der Anwendung des EU-Rechts auf Freizügigkeit bzw. bei der Auslegung des Fremdenrechts umso mehr noch als Verletzung der EMRK qualifiziert werden.

Aus diesem Grund muss auch die vorhin zitierte Behauptung des VfGH ins Leere gehen:

An den Bestand einer Ehe anknüpfende Rechtsfolgen sind daher nicht schon allein deshalb unsachlich, weil sie nicht auch für andere Beziehungen vorgesehen sind. Es muss aber ein Sachzusammenhang zwischen der Ehe und diesen Rechtsfolgen bestehen. Ein solcher kann hier im zulässigen Bestreben des Gesetzgebers gesehen werden, das Zusammenleben von Ehegatten wie von Eltern und Kindern zu fördern und zu erleichtern. Durch die in Abs. 2 und 3 des § 47 getroffene Regelung soll den typischerweise im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Verwandten und Ehegatten (die solche Verwandtschaften herbeiführen können oder herbeigeführt haben) das Verbleiben im Familienverband unter den Bedingungen der Freizügigkeit gesichert werden.

Dem Gesetzgeber und auch dem VfGH wird es nicht gelingen, für die sachliche Ungleichbehandlung einer gleich- mit einer verschiedengeschlechtlichen Ehe im Bereich der Niederlassungsfreiheit gemäß EU-Verordnung 1612/68 „schwerwiegende und legitime Gründe“ zu finden und darüber hinaus nachzuweisen, warum eine solche sachliche Ungleichbehandlung für die Erreichung eines vermeintlichen legitimen Ziels „notwendig“ ist. Welches legitime Ziel könnte es denn in der Tat geben, gleichgeschlechtliche Ehegatten von der Niederlassungsfreiheit bzw. vom

Familiennachzug gemäß besagter EU-Verordnung auszuschließen, für dessen Erreichung eine solche Ungleichbehandlung unbedingt „notwendig“ wäre?

Aus all dem ergibt sich, dass das Erkenntnis des VfGH schlampig, inkompetent, widersprüchlich und aufgrund der Umstände der Causa auch hochgradig homophob ist.

Mit der Weigerung des VfGH, die Sache zur Entscheidung an den EuGH abzutreten, hat der VfGH nicht nur dem Beschwerdeführer von diesem Weg der Rechtdurchsetzung abgeschnitten, sondern auch selbst gegen EU-Recht verstoßen. Denn laut Artikel 234 (c) EG-Vertrag ist ein „einzelstaatliches Gericht (...), dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit den Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können“, zur Anrufung des EuGH verpflichtet, wenn eine Frage über die Auslegung des Vertrags bei diesem einzelstaatlichen Gericht gestellt wird.